

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
127	Kreis Coesfeld Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 27. September 2022	140
128	Kreis Coesfeld Satzung zum Teilhabebeirat des Kreises Coesfeld zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung	145
129	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Lüdinghausen	148
130	Kreis Coesfeld Herbstwasserschau 2022 der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld	149
131	Stadt Dülmen Jahresabschluss 2018 des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen	149
132	Stadt Dülmen V. Änderungssatzung vom 23.09.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013	152
133	Stadt Dülmen Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Stadtgebiet Dülmen <u>hier:</u> Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung von Einwendungen im Rahmen der Beteiligungsverfahren (Massenverfahren)	152
134	Stadt Dülmen Feststellung eines Nachfolgers für einen frei gewordenen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen	153
135	Stadt Dülmen Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dülmen (Parkgebührenordnung) vom 14.05.1992, in der Fassung der VI. Änderung vom 23.09.2022	153
136	Stadt Dülmen Genehmigung / Satzungsbeschluss zur 1.) 97. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Barriere“ in der Gemarkung Dülmen – Stadt 2.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan	154

127/22 – Kreis Coesfeld**Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 27. September 2022**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Absatz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022, S. 490) in seiner Sitzung vom 21.09.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 12, 14 u. 15 KrO NRW)
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge (zu § 13 KrO NRW)
- § 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse (zu § 32 Abs. 2 KrO NRW)
- § 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen (zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 – 32 GO NRW)
- § 5 Stellvertreter/innen des Landrates (zu § 46 KrO NRW)
- § 6 Kreisausschuss (zu § 51 KrO NRW)
- § 7 Ausschüsse (zu § 41 KrO NRW)
- § 8 Akteneinsicht (zu § 26 KrO NRW)
- § 9 Aufwandsentschädigungen (zu §§ 30 und 31 KrO NRW)
- § 10 Verdienstausschlag (zu § 30 KrO NRW)
- § 11 Verträge (zu § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO NRW)
- § 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung (zu § 42 KrO NRW)
- § 13 Zuständigkeiten des Kreisausschusses (zu § 26 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW)
- § 14 Allgemeine Vertretung des Landrates (zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW)
- § 15 Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 KrO NRW)
- § 16 Leiter/innen von Organisationseinheiten
- § 17 Gleichstellungsbeauftragte (zu § 3 Abs. 2 KrO NRW)
- § 18 Anregungen und Beschwerden (zu § 21 KrO NRW)
- § 19 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (zu § 23 KrO NRW)
- § 20 Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 5 KrO NRW)
- § 21 Inkrafttreten
- Anlage zu § 2

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 Seite 646 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in seiner Sitzung vom 21.09.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 12, 14 u. 15 KrO NRW)**

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Coesfeld“. Er wurde mit Verfügung der „Königlichen Regierung zu Münster“ vom 10. August 1816 errichtet (Abl. Reg. MS 1816, S. 9) und im Zuge der kommunalen Neugliederung durch das am 01.01.1975 in Kraft getretene Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09.07.1974 (GV NRW S. 416) aus den Städten und Gemeinden des bis dahin bestehenden Kreises Coesfeld (ohne die Stadt Gescher und die bereits zuvor ausgeschiedene Stadt Haltern), aus Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Lüdinghausen und aus Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Münster gebildet. Rechtsnachfolger für diese 1975 aufgelösten Kreise Coesfeld und Lüdinghausen wurde der neue Kreis Coesfeld. Er hat eine Größe von ca. 1.112 qkm.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Coesfeld.
- (3) Das Gebiet des Kreises Coesfeld besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
 - o Gemeinde Ascheberg
 - o Stadt Billerbeck
 - o Stadt Coesfeld
 - o Stadt Dülmen
 - o Gemeinde Havixbeck
 - o Stadt Lüdinghausen
 - o Gemeinde Nordkirchen
 - o Gemeinde Nottuln
 - o Stadt Olfen
 - o Gemeinde Rosendahl
 - o Gemeinde Senden
- (4) Der Kreis Coesfeld ist mit dem brandenburgischen Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch Urkunde vom 13. Dezember 2018 partnerschaftlich verbunden. Beide Kreise wollen die seit dem Frühjahr 1990 bestehenden freundschaftlichen und partnerschaftlichen Kontakte vertiefen und in geeigneter Weise einen Beitrag zur Überwindung der europäischen Spaltung leisten und zu einem menschlichen Gelingen der neu gewonnenen Einheit dauerhaft beitragen.
- (5) Der Kreis Coesfeld bekennt sich zu einem lebendigen und menschnahen Europa und unterstützt die Erlebbarkeit Europas durch gelebte Integration und internationale Zusammenarbeit, kommunale Partnerschaften sowie internationale Projekte und Begegnungen. Durch Urkunde des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen wurde dem Kreis Coesfeld 2019 die Auszeichnung als „Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen“ verliehen. Darüber hinaus setzt sich der Kreis Coesfeld für eine nachhaltige Mobilität im Sinne eines aktiven Klimaschutzes ein. Mit Urkunde des Verkehrsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.11.2016 wurde dem Kreis Coesfeld das Prädikat „Fußgänger- und fahrradfreundlicher Kreis“ verliehen. Der Klimaschutz zählt zu den größten globalen Herausforderungen, denen sich Akteure auf allen Politikebenen stellen müssen. Der Kreis Coesfeld bekennt sich zu einer aktiven regionalen Klimaschutzarbeit, die er seit Jahren in vielfältigen Projekten vorantreibt. Mit Urkunde vom

23.03.2020 erhielt der Kreis Coesfeld für vorbildliche und herausragende Leistungen in der kommunalen Energie- und Klimaschutzpolitik den „European Energy Award in Gold“ verliehen.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge (zu § 13 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt das vom Regierungspräsidenten zu Münster am 15. Oktober 1979 genehmigte Wappen (Abl. Reg. MS 1979, S. 237), das in der Tradition des am 8. August 1956 durch den Innenminister NRW verliehenen Wappens des früheren Kreises Coesfeld steht und das die Glocke aus dem Wappen des aufgelösten Kreis Lüdinghausen mit aufnahm. Es wird wie folgt beschrieben: Von Gelb zu Rot gespalten; vorn im oberen Drittel ein roter Balken, darunter eine rote Glocke, hinten ein stehender, gelb gekleideter segnender Bischof (hl. Liudger), zu seinen Füßen eine gelbe Gans. Eine Darstellung ist als Anlage beigelegt.
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt eine Flagge und ein Banner mit den Farben Gelb und Rot im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift; sie zeigen den Wappenschild des Kreises Coesfeld und wurden durch den Regierungspräsidenten zu Münster am 15. Oktober 1979 genehmigt.

§ 3

Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse (zu § 32 Abs. 2 KrO NRW)

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen (zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 – 32 GO NRW)

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,
 2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,

4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 5

Stellvertreter/innen des Landrates (zu § 46 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter/innen verhindert, kann der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 6

Kreisausschuss (zu § 51 KrO NRW)

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist ein persönlicher Stellvertreter / eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Die Stellvertreter/innen einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung vertreten sich in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.

Der Landrat ist Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seines Vorsitzenden fest.

§ 7

Ausschüsse (zu § 41 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden. Darüber hinaus kann der Kreistag Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, einsetzen.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse und Unterausschüsse etc. sowie deren Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt.
- (3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 8

Akteneinsicht (zu § 26 KrO NRW)

Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO und 4 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für die Akteneinsicht von Ausschussvorsitzenden, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

§ 9

Aufwandsentschädigungen (zu §§ 30 und 31 KrO NRW)

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.
- (2) Die Stellvertreter/innen des Landrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung eine ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehende zusätzliche Aufwandsentschädigung. Von der Regelung ausgenommen ist der Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses sowie die Vorsitzenden der Unterausschüsse.
- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes NRW. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 30 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom

Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

- (6) Die Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder und Unterausschussmitglieder etc. richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (7) Für Dienstreisen und Fortbildungen, die Kreistagsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit innerhalb von NRW und der Euregio sowie im Rahmen der Partnerschaft zum Kreis Ostprignitz-Ruppin unternehmen, gilt die Genehmigung generell als erteilt.
- (8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG – KJHG- erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrtkostenerstattung gemäß Abs. 3. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

§ 10

Verdienstausfall (zu § 30 KrO NRW)

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschusssitzungen und an ähnlichen Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats/der Mitgliedschaft ergeben (z. B. auch Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet.
- (2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 12,50 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 KrO NRW.

- (4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufschlagspauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 KrO NRW.
- (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandats-/mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandats-/mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 KrO NRW geleistet werden. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 16,00 EURO erstattet.

§ 11

Verträge (zu § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW)

Die im § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.
2. Verträge mit Beamten/innen des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 15, mit tariflich Beschäftigten von der Entgeltgruppe 15 TVöD aufwärts und mit Beschäftigten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach Entgeltgruppe 15 TVöD übersteigen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 15.500 EURO nicht überschreitet.

§ 12

Geschäfte der laufenden Verwaltung (zu § 42 KrO NRW)

Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des von § 42 KrO NRW sind.

§ 13

Zuständigkeiten des Kreisausschusses (zu § 26 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW)

- (1) Der Kreisausschuss ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und 4 KrO NRW für folgende Geschäfte zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:

1. Vergaben ab einem Wert von 150.000 EURO (netto). Eine solche Entscheidung ist entbehrlich, wenn
 - o im Vorfeld im Fachausschuss durch die Verwaltung informiert und beraten,
 - o die Standards und Rahmenbedingungen der Erledigung bestimmt,
 - o dem Kreisausschuss eine Empfehlung zur Durchführung der Maßnahme unterbreitet sowie
 - o ein Beschluss zur Durchführung bzw. Umsetzung der Maßnahme durch den Kreisausschuss gefasst wurde.

Für diesen Fall ist die Verwaltung verpflichtet,

- o unter den festgelegten Bedingungen die Ausschreibung der Maßnahme nach den Regeln des Vergaberechts zu vollziehen,
- o die Maßnahme nach Vergabe des Auftrags auszuführen.
- o Soweit es abweichend von der Kostenkalkulation zu Kostendifferenzen zwischen einzelnen Gewerken kommen sollte, ist eine Kompensation
- o im Rahmen der Gesamtkosten, soweit dies nicht möglich ist
- o im Rahmen des Budgets

vorzunehmen. Der zuständige Fachausschuss ist laufend über die Projektabwicklung, der Kreisausschuss über das Ergebnis der Erledigung des Projekts zu informieren.

2. Grundstücksveräußerungen und -belastungen mit einem Wert von 150.000 Euro bis 1.000.000 EURO,
3. bei unbefristeten Niederschlagungen über 50.000 € je Einzelfall/Schuldner und dem Erlass von Forderungen über 10.000 € je Einzelfall/Schuldner,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb mit einem Wert von 150.000 EURO bis 1.000.000 EURO,
5. sonstige Vermögensaufwendungen bis zu einem Wert von 150.000 EURO bis 1.000.000 EURO.

- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

- (3) Dem Kreisausschuss obliegt die generelle Vorprüfung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 23 Absatz 2 Satz 9 KrO NRW).

§ 14

Allgemeine Vertretung des Landrates (zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW)

Der/die allgemeine Vertreter/Vertreterin des Landrates wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Kreisdirektor/Kreisdirektorin".

§ 15**Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 KrO NRW)**

- (1) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts werden auf den Landrat übertragen, soweit eine Delegation gesetzlich vorgesehen ist.
- (2) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmer/innen trifft der Landrat, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung ein anderes bestimmt ist.
- (3) In Angelegenheiten der Wahlbeamten entscheidet der Kreisausschuss, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (4) Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Dezernenten/Dezernentinnen und Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen auf Stellen mit einer Bewertung ab A 15 LBesO bzw. Entgeltgruppe 15 verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als solche Entscheidungen gelten unbeschadet des § 16 dieser Hauptsatzung bei Bediensteten im Beamtenverhältnis die Einstellung, Übernahme (im Wege der Versetzung) und Beförderung nach Besoldungsgruppe A 15 LBesO und höher. Bei Bediensteten in einem Arbeitsverhältnis gelten als solche Entscheidungen die unbefristete Einstellung bzw. Übernahme und Eingruppierung/Höhergruppierung.
- (5) Entscheidungen nach § 68 Satz 1 Nr. 2 LPVG NRW (Entscheidungen auf Empfehlung der Einigungsstelle in den in § 66 Abs. 7 S. 3 LPVG NRW bezeichneten Fällen) trifft der Kreisausschuss.

§ 16**Leiter/innen von Organisationseinheiten**

- (1) Die Ämter der Dezernatsleitungen werden Beamten auf Lebenszeit unbeschadet des Absatzes 2 nach Maßgabe § 22 LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Dies gilt nicht für Ämter, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit verliehen werden.
- (2) Der Kreisausschuss kann bestimmen, dass Ämter im Sinne der Absatzes 1 ausnahmsweise direkt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

§ 17**Gleichstellungsbeauftragte (zu § 3 Abs. 2 KrO NRW)**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt im Rahmen der Gesetze bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstel-

lungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 18**Anregungen und Beschwerden (zu § 21 KrO NRW)**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so müssen sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Die Anregungen oder Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Coesfeld fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Coesfeld fallen, sind vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/Die Petentin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat an die zuständige Fachabteilung weiterzuleiten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Dem Petenten/Der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der Landrat unterrichtet den Petenten/die Petentin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 19**Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (zu § 23 KrO NRW)**

- (1) Über den Antrag auf Vorprüfung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens hat der Kreisausschuss innerhalb von acht Wochen zu entscheiden (§ 23 Absatz 2 Satz 10 KrO NRW). Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO NRW nicht genügen.

Der Kreistag entscheidet sodann unverzüglich darüber, ob die Voraussetzungen des § 23 Absatz 4 KrO vorliegen.

- (2) Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen.
- (3) Näheres ist in einer Satzung gemäß Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10.07.2004 GV. NRW. 2004, S. 382 zu regeln.

§ 20

Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 5 KrO NRW)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Kreis Coesfeld“ vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus I in 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, durch Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.
- (3) Bei sogenannten kassatorischen Bürgerbegehren nach § 23 Absatz 3 KrO NRW ist die Regelung des § 9 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO vom 10.07.2004 GV. NRW. S. 382) zu beachten.
- (4) Jeweils der wesentliche Teil der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anders bestimmt oder beschlossen ist. Näheres ist nach § 1 BürgerentscheidDVO in einer Satzung zu regeln.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 23.06.2014, zuletzt geändert durch „Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 09.10.2020“ außer Kraft.

Anlage zu § 2

Wappenschild des Kreises Coesfeld



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung für den Kreis Coesfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen der Hauptsatzung für den Kreis Coesfeld nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Hauptsatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 27.09.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

128/22 - Kreis Coesfeld

Satzung zum Teilhabebeirat des Kreises Coesfeld zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabebeirat)
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zusammensetzung des Beirats
- § 4 Berufung der Mitglieder
- § 5 Vorsitz
- § 6 Sitzungen
- § 7 Geschäftsordnung
- § 8 Rechte des Teilhabebeirats
- § 9 Ressourcen
- § 10 In-Kraft-Treten

Präambel

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat auf Grund von §§ 5, 26 und 41 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 646), zuletzt geändert durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. 2003, S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. 2019, S. 207), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. September 2018, und in Verbindung mit § 9 Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) vom 14. Juni 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. 2018, S. 172), in seiner Sitzung vom 21.09.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabebeirat)

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung ihrer Interessen im Kreis Coesfeld, wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabebeirat) gebildet. Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Teilhabebeirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Coesfeld berühren, gehört werden. Hierbei können Angelegenheiten, die eine Kreisaufgabe darstellen, beraten werden. Er soll den Kreistag und seine Gremien unterstützen und beraten. Der Teilhabebeirat kann zu diesen Angelegenheiten Vorschläge und Stellungnahmen gegenüber dem Kreistag und seinen Ausschüssen sowie dem Landrat/der Kreisverwaltung abgeben. Auch der Kreistag und seine Ausschüsse oder der Landrat bzw. die Kreisverwaltung können Themen zur Beratung in die Beiratssitzungen einbringen. Der Beirat achtet insbesondere darauf, dass das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention von 2006) als Leitlinie für alle Entscheidungen der betreffenden Gremien gilt und der Grundsatz der Inklusion – die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft – unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen des SGB V, SGB VIII, SGB IX und SGB XII beachtet wird.

(2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:

- a) Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen, wie zum Beispiel Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, ÖPNV, Digitalisierung, Bauen und Wohnen,
- b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen,
- c) Angebote und Leistungen von Diensten und Einrichtungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

§ 3 Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. *Stimmberechtigte Mitglieder sind:*

- a) bis zu 11 betroffene Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderungen oder ihrer Angehörigen (z. B. Eltern von Kindern mit Behinderung) mit Wohnsitz im Kreis Coesfeld,
- b) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Kreistages, die/der nach § 5 Abs. 1 den stellvertretenden Vorsitz im Teilhabebeirat übernimmt.

Unter den stimmberechtigten Mitgliedern sollen möglichst Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen vertreten sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung sollen die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Teilhabebeirats bilden.

2. *Beratende Mitglieder sind:*

- a) die bzw. der Teilhabebeauftragte des Kreises; nur wenn nicht vorhanden: eine Vertretung der Fachverwaltung;
- b) die/der Vorsitzende des für Gesundheit zuständigen Ausschusses,
- c) die/der für den Geschäftsbereich Gesundheit zuständige Dezernentin bzw. Dezernent,
- d) zwei von den Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Coesfeld benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
- e) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, die/der von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Coesfeld benannt wird,
- f) vier von den kreisangehörigen Städten oder Gemeinden benannte Vertreter/innen der jeweiligen Gremien oder Persönlichkeiten, die dort für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene bestellt worden sind,
- g) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen, soweit nicht unter Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b bereits genannt.
- h) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der nicht einer Fraktion angehörigen Mitglieder des Kreistages.

Für jedes Mitglied des Beirats soll eine Stellvertretung vorgeschlagen und berufen werden.

§ 4 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirats und ihre mögliche Stellvertretung werden namentlich durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (2) Zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen als stimmberechtigte Mitglieder einschl. Stellvertretung sollen die Vorschläge der Fraktionen des Kreistages, des Landrates sowie der anerkannten Zusammenschlüsse, Organisationen und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder ihrer Angehörigen berücksichtigt werden.

- (3) Die Berufung der beratenden Mitglieder nach § 3 Nr. 2 d) – f) erfolgt auf Vorschlag des Landrates nach Abstimmung mit den Institutionen, die entsprechend im Beirat beteiligt werden sollen.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.
- (5) Ein Mitglied scheidet durch Erklärung gegenüber dem Landrat, Tod oder Abwahl durch die Mehrheit des Kreistages aus dem Teilhabebeirat aus.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Teilhabebeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.

Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Kreistages nach § 3, die/der vom Kreistag durch Mehrheit dazu bestellt wird.

- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Teilhabebeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Kreisverwaltung sowie für den Kreistag und seine Ausschüsse. Der bzw. die Vorsitzende wird bei der Arbeit von der Kreisverwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Gremien werden vom Teilhabebeirat einzelne Entsandte gewählt, die den Teilhabebeirat vertreten. Im Rahmen der Aufgaben des Teilhabebeirats steht ihr bzw. ihm ein Rederecht zu.
- (4) Der Teilhabebeirat kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden nach Abs. 1 S. 1 vorzeitig vom Vorsitz abberufen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger wird gemäß Abs. 1 S. 1 für den Rest der Wahlperiode des Kreistages gewählt.
- (5) Legt die/der Vorsitzende den Vorsitz vorzeitig nieder oder scheidet die/der Vorsitzende vorzeitig aus dem Teilhabebeirat aus, wählt der Teilhabebeirat gemäß Abs. 1 S. 1 für den Vorsitz eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode des Kreistages.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Teilhabebeirats finden mindestens zweimal jährlich statt. Bei Bedarf können Sitzungen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Kreisverwaltung oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung in Abstimmung mit der Kreisverwaltung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder auf.
- (3) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Dies erfolgt in barrierefreier Form.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stimmt die Termine mit dem Landrat ab.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung des Teilhabebeirates.

- (6) Die Sitzungen des Teilhabebeirats finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung nach der KrO NRW erforderlich ist. Es gelten die Verschwiegenheitspflichten und die Beachtung des Datenschutzes nach der Kreisordnung, der Hauptsatzung des Kreises und der Geschäftsordnung des Kreistages.

- (7) Bei den Sitzungen werden nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung bei Bedarf behinderungsbedingt erforderliche Kommunikationshilfen und Assistenzen eingesetzt. Die Kosten trägt der Kreis, soweit die Hilfe nicht schon von anderer Seite bereitgestellt wird (Assistenzleistung, Kommunikationshilfen). Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.

- (8) Sachverständige Personen können nach Bedarf bei den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Teilhabebeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8 Rechte des Teilhabebeirats

- (1) Der Teilhabebeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten innerhalb des Wirkungsbereichs des Kreises Vorschläge zu machen und Anregungen an den Landrat und an den Kreistag zu geben. Dem/der Vorsitzenden bzw. der/dem vom Teilhabebeirat gewählten Entsandten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in den zuständigen Gremien die Vorschläge und Anregungen zu erläutern.
- (2) Alle Mitglieder des Teilhabebeirats erhalten die öffentlichen Sitzungsvorlagen der Gremien des Kreistags und des Kreistags selbst über das Kreistagsinformationssystem. Ihnen wird hierdurch Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme möglichst bis eine Woche vor der abschließenden Beschlussfassung abzugeben.
- (3) Sofern es um Fragen der Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zur barrierefreien Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit kommunaler Einrichtungen und Dienstleistungen geht, werden Einwände des Teilhabebeirates von den zuständigen Stellen sorgfältig geprüft und besonders begründet, wenn von den Anregungen des Teilhabebeirates abgewichen wird.
- (4) An den Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages können bei thematischem Bezug und nach entsprechender Beschlussfassung des Teilhabebeirats jeweils bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder des Teilhabebeirats als Gast bzw. Gäste mit Rederecht teilnehmen. Die Teilnahme setzt Abstimmung mit und Einladung durch die/den jeweiligen Ausschuttsvorsitzende/n voraus.

§ 9 Ressourcen

- (1) Die Mitglieder des Teilhabebeirats, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, werden als sachkundige Bürger bestellt und erhalten dementsprechende Entschädigungen und Erstattungen nach der Kreisordnung.
- (2) Für die erforderliche Beanspruchung z. B. eines Fahrdienstes, eines Assistenzdienstes oder einer Kommunikationsunterstützung erfolgt die Erstattung nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 7 S. 2 und entsprechenden Regelungen des Kreises bzw. des Kreistages.

- (3) Dem Teilhabebeirat wird ergänzend zu Abs. 1 und 2 im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ein jährliches Budget für bestimmte Zwecke (z. B. barrierefreie Veranstaltungen, Aktionen des Teilhabebeirates) zur Förderung der Aufgabenwahrnehmung des Beirats sowie der Interessenvertretung und politischen Teilhabe (Partizipation) von Menschen mit Behinderung im Kreis Coesfeld entsprechend der Satzung bereitgestellt. Über konkreten Zweck und Umfang der tatsächlichen Verwendung der Mittel entscheidet der Beirat auf dieser Grundlage.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 23.09.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

129/22 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Lüdinghausen

Die Kleuter Biogas GbR, Brochtrup 25, 59348 Lüdinghausen, hat mit Datum vom 25.07.2022 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Kleuter in 59348 Lüdinghausen, Brochtrup 25, Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 67, Flurstück 14, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage. Dabei sollen die Inputstoffmengen und damit die Gasproduktion erhöht werden sowie ein zweiter Verbrennungsmotor (BHKW) aufgestellt werden. Die beiden BHKW sollen flexibel betrieben werden, sodass es zu Stillstandszeiten kommen kann. Um den Wärmebedarf des Betriebes und der

Biogasanlage während dieser Stillstandszeiten sicherzustellen, soll ein Warmwasserpufferspeicher errichtet werden. Um eine ausreichende Lagerdauer nach Düngeverordnung zu gewährleisten, wird wegen der erhöhten Gärrestmengen zusätzlicher Lagerraum benötigt. Das neue Gärrestlager soll mit einem Gasspeicher ausgerüstet werden. Die Einsatzstoffe sollen um Mist erweitert werden, der in einer zusätzlichen Mistlagerhalle gelagert werden soll. Es soll eine separate Zufahrt zum erweiterten Teil der Anlage geschaffen werden, um die Biogasanlage seuchenhygienisch von der Tierhaltungsanlage zu entkoppeln. Die Gasspeicher auf den bestehenden Behältern sollen an den Stand der Technik angepasst und mit einem doppelschaligen System versehen werden. Zur weiteren Entschwefelung des Biogases soll eine Gasaufbereitung (Aktivkohlefilter) installiert werden. Zur Weiterleitung der zu Spitzenzeiten produzierten Strommenge wird der vorhandene Trafo gegen einen größeren ausgetauscht. Der Gärrest soll in einer neuen Halle teilweise separiert werden, um den separierten Feststoffanteil vor Regen zu schützen.

Mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 1.881 kW und einer Biogasproduktion von 1.400.000 m³ (Normkubikmetern) pro Jahr unterliegt das beantragte Vorhaben gemäß den Nummern 1.2.2.2. V und 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Gemäß den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben ein standortbezogenes Vorprüfungsverfahren (Screening) des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 7 UVPG durchzuführen.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Eine Kumulation mit anderen Vorhaben derselben Art, die in einem engen Zusammenhang stehen, war nicht zu berücksichtigen. Das Vorhaben-Grundstück befindet sich im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich, außerhalb von Schutzgebieten, Biosphärenreservaten und Nationalparks. Naturdenkmäler und in Karten verzeichnete Denkmäler sind von dem Vorhaben nicht betroffen, ebenso keine Natura 2000 Gebiete.

Die Errichtung einer Biogasanlage im Außenbereich stellt grundsätzlich einen Eingriff in Natur- und Landschaft dar. Dieser Eingriff wird teilweise vor Ort, durch eine Eingrünung, sowie durch externe Maßnahmen bzw. Zahlung eines Ersatzgeldes ausgeglichen.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Coesfeld, den 26.09.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2022/0527
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

130/22 - Kreis Coesfeld**Herbstwasserschau 2022 der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld**

Datum	Zeit	Verband, Sitz	Treffpunkt
02.11.2022, Mittwoch	9 Uhr	Unterer Kleuterbach	Altes Gasthaus Kentrup, Krummer Timpen 4, Dülmen-Buldern
03.11.2022, Donnerstag	9 Uhr	Oberer Kleuterbach	Gaststätte Graes, Hövel 12, Nottuln; südwestl. Verbandsgebiet
04.11.2022, Freitag	9 Uhr	Sandbach	Hof Hölper, Leversum 97, Lüdinghausen
08.11.2022, Dienstag	9 Uhr	Unterer Heubach	Dülmener Hof, Halterner Str. 178, Dülmen; östlich des Heubachs
09.11.2022, Mittwoch	9 Uhr	Obere Stever Nottuln	Gaststätte Krone, Havixbecker Str. 12, Senden-Bösensell
10.11.2022, Donnerstag	9 Uhr	Oberer Kleuterbach	Gaststätte Graes, Hövel 12, Nottuln; restliches Verbandsgebiet
11.11.2022, Freitag	9 Uhr	Stever-Senden	Raiffeisenmarkt Senden, Daimlerstr. 2, Senden
15.11.2022, Dienstag	9 Uhr	Stever-Lüdinghausen	Gaststätte Schwenken, Bechtrup 40, Lüdinghausen Schaugbiet I = westl. Stevereinzugsgebiet und Aabach
16.11.2022, Mittwoch	9 Uhr	Stever-Lüdinghausen	Gaststätte Schwenken, Bechtrup 40, Lüdinghausen Schaugbiet II = östl. Stevereinzugsgebiet
17.11.2022, Donnerstag	9 Uhr	Oberer Heubach	Gaststätte Haus Zumbült, Coesfelder Str. 44, Coesfeld-Lette
18.11.2022, Freitag	9 Uhr	Unterer Heubach	Dülmener Hof, Halterner Str. 178, Dülmen; westlich des Heubachs
22.11.2022, Dienstag	9 Uhr	Vechte	Gaststätte Mühlenkamp, Höpingen 9, Rosendahl-Darfeld
23.11.2022, Mittwoch	9 Uhr	Stever-Senden	Gaststätte Lindfeld, Dorfstr. 55, Senden-Ottmarsbocholt
24.11.2022, Donnerstag	9 Uhr	Steinfurter Aa	Temming 13, Billerbeck
28.11.2022, Montag	9 Uhr	Emmerbach	Gaststätte Selhorst, Forsthövel-Münsterstr. 113, Ascheberg-Herbern
29.11.2022, Dienstag	9 Uhr	Obere Stever Nottuln	Kirchplatz Nottuln-Appelhülsen, Marienplatz 15
01.12.2022, Donnerstag	9 Uhr	Stever-Lippe-Olfen	Stadtverwaltung Olfen, Kirchstraße 5

Coesfeld, 15.09.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Meyer

131/22 - Stadt Dülmen**Jahresabschluss 2018 des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist eine Bilanzsumme von 67.877.889,14 € aus. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Bilanzgewinn von 1.498.728,30 und die Finanzrechnung mit einem Plus von 878.513,88 € ab. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 16.12.2021 den Jahresabschluss 2018 mit den vorgenannten Zahlen sowie den Anhang und den Lagebericht 2018 in der vorgelegten Fassung festgestellt. Der Bilanzgewinn ist laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Gewinnrücklage im Sonderhaushalt des Abwasserwerkes zuzuführen.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 hat die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) folgenden uneingeschränkten Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Dülmen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Eurogio Revision GmbH, Coesfeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.09.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das

Abwasserwerk der Stadt Dülmen
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung), Dülmen

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.
Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HBG erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Betriebsleitung) und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der

eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen sowie um ausreichende und geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass ein in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwarten werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesent-

liche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender und geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 befasst.

Gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit habe wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreis 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.09.2022

gpaNRW
Im Auftrag
gez. Harald Debertshäuser

Siegel der GPA NRW

Das Druckwerk zum Jahresabschluss 2018 wird gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten beim Abwasserwerk der Stadt Dülmen, Verwaltungsgebäude Heinrich-Leggewie-Straße 13, Zimmer 12, 48249 Dülmen. Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30

bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) möglich.

Dülmen, den 22.09.2022

Abwasserwerk der Stadt Dülmen

gez. Gerle
Betriebsleiter

I.V.
gez. Böinghoff
Leitung Finanzen

132/22 - Stadt Dülmen

V. Änderungssatzung vom 23.09.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 22.09.2022 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten die folgende V. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Sie wurde durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV NRW S. 416) mit den früher selbständigen Gemeinden Buldern (einschließlich des Ortsteiles Hiddingsel), Kirchspiel Dülmen (einschließlich des Ortsteiles Hausdülmen), Merfeld und Rorup mit Wirkung vom 01.01.1975 zur neuen Stadt Dülmen zusammengeschlossen. Außerdem wurden zum gleichen Zeitpunkt durch das vorgenannte Gesetz Gebietsteile aus den früher selbständigen Gemeinden Darup, Kirchspiel Haltern und Limbergen in die Stadt Dülmen eingegliedert. Nach Genehmigung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2022 führt die Stadt Dülmen die Zusatzbezeichnung „Stadt der Wildpferde“.

Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung in der Fassung der V. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 23.09.2022

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

133/22 - Stadt Dülmen

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Stadtgebiet Dülmen hier: Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung von Einwendungen im Rahmen der Beteiligungsverfahren (Massenverfahren)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 22.09.2022 Beschlüsse über die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen gefasst und den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021 haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben. In diesem Fall kann die individuelle Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Hs. 2 BauGB) aus Gründen der Verwaltungseffizienz dadurch ersetzt werden, dass diesen Einwenderinnen und Einwendern die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. (§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB).

Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Dülmen im vorliegenden Fall Gebrauch.

Den Einwenderinnen und Einwendern, die sich den Stellungnahmen der Anwohner der Bauerschaften Daldrup, Berenbrock, Ondrup und Hiddingsel sowie der Bürgerinitiative gegen Windenergie-Anlagen in Limbergen durch Unterschrift angeschlossen haben, wird Gelegenheit gegeben, Einsicht in die beschlussmäßige Würdigung ihrer Einwendung zu nehmen.

Zu diesem Zweck liegen die Einwendungen mit der beschlussmäßigen Würdigung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Zeit vom

10.10.2022 bis einschließlich 12.12.2022

zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr,
Montag	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Darüber hinaus sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://t1p.de/6ir06>

abrufbar.

Dülmen, 23.09.2022

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

134/22 - Stadt Dülmen

Feststellung eines Nachfolgers für einen frei gewordenen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen

Der Stadtverordnete Herr Stefan Lütke Daldrup, 48249 Dülmen, ist am 12.07.2022 verstorben.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der CDU für die Wahl der Vertretung der Stadt Dülmen, Herr Hendrik Clodius, 48249 Dülmen, als Nachfolger für Herrn Stefan Lütke Daldrup in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG und gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) - c) des KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Dülmen, den 23.09.2022

Der Bürgermeister
der Stadt Dülmen
als Wahlleiter
gez. Carsten Hövekamp

135/22 - Stadt Dülmen

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dülmen (Parkgebührenordnung) vom 14.05.1992, in der Fassung der VI. Änderung vom 23.09.2022

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV

NW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 22.09.2022 folgende VI. Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren der Parkscheinautomaten für die erste halbe Stunde auf 0,50 € und für alle weiteren angefangenen 3 Minuten auf 0,05 € für folgende Parkräume in der Stadt Dülmen festgesetzt:

- Kernbereich der Innenstadt von Dülmen: Der Kernbereich wird begrenzt durch die Straßen Südring, Borkener Straße, Lohwall, Königswall, Nonnenwall, Lüdinghauser Straße bis einschließlich Marienplatz und Haltemer Straße.
- Die Parkplätze in Höhe des Krankenhauses an der Vollenstraße und an der Lüdinghauser Straße sowie die Stellplätze auf der Overbergstraße von Lohwall bis Plusch.

§ 2

Alternativ zur Entrichtung der Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über Handy-Parken möglich. Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkflächen gelten für die Nutzer die o. a. Gebühren.

§ 3

Fahrzeuge im Sinne des § 9 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in der jeweils gültigen Fassung können bis 31. Dezember 2024 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum bis zur am Stellplatz ausgewiesenen Parkhöchstdauer kostenlos parken, wenn die Fahrzeuge entweder mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9 a Abs. 1 FZV oder mit einer Plakette nach § 9 Abs. 4 FZV versehen sind oder ein gültiger Sonderparkausweis sichtbar ausgelegt ist. Das kostenlose Parken verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.

§ 4

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 23.09.2022

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

136/22 - Stadt Dülmen

Genehmigung / Satzungsbeschluss zur

- 1.) 97. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Barriere“ in der Gemarkung Dülmen – Stadt**
- 2.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan**

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 29.08.2022 Az.: 35.02.01.300-004/2022.0002 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 21.06.2022 beschlossene 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Barriere“ genehmigt.

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 21.06.2022 die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ als vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen und die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=59324>

(97. Änderung des Flächennutzungsplanes)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=59737>

(II. Änderung des Bebauungsplanes 95/3 „Barriere“)

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 12.09.2022

STADT DÜLMEN
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

Anlage zu Nr. 136/22 - Stadt Dülmen

